

Taiju Okochi, Tokyo

KRIEG UND INTERNATIONALE ANERKENNUNG
HEGEL UND RAWLS ZUM VÖLKERRECHT

I.

Hegel und besonders seine politische Philosophie werden aus dem Lager des angelsächsischen Liberalismus nicht selten angegriffen. Er sei ein Feind der offenen Gesellschaft, als den ihn Popper in seinem Buch *Open Society and its Enemies* identifizierte. Es sollte daher einiges Aufsehen erregen, dass Rawls in seinen posthum erschienen *Lectures on the History of Moral Philosophy*¹ versucht, Hegel einen Platz in der Tradition des politischen Liberalismus einzuräumen. Rawls findet darüber hinaus in Hegels politischer Philosophie einen der wichtigsten Beiträge zur Geschichte der Moralphilosophie. Hegel sei »a moderately progressive reform-minded liberal«, und seine politische Philosophie ist, kurz gesagt, »the Liberalism of Freedom«, dem sich Rawls eigene Theorie der Gerechtigkeit neben dem Liberalismus Kants und J.St. Mills zurechnet (ebd., 330). So fordert Rawls: »Hegel should be counted in the liberal tradition« (ebd., 358).

Allerdings folgt er nicht dem Weg Hegels. Sondern er nennt seinen eigenen Weg gegenüber dem Hobbes'schen und Hegelschen Weg den »dritten« Weg, dem Kant und Rousseau Vorbilder liefern. Er besteht also einerseits, wie Hobbes und die zwei letzteren, auf der Idee des Gesellschaftsvertrags, die er in *A Theory of Justice*² ausgeführt hat. Sein Gesellschaftsvertrag richtet sich aber andererseits nicht wie bei Hobbes auf die bloße Selbsterhaltung der Individuen, sondern auf die gemeinsamen Güter (goods), die die Gesellschaft jedem gewährleisten soll.³

Rawls entwickelt seine Idee des Gesellschaftsvertrags auch dazu, dass sie auf völkerrechtlicher Ebene in Geltung gesetzt wird. Im Buch *The Law of Peoples*,⁴ in dem er die liberale Normentheorie der internationalen Beziehungen ausarbeitet, zeigt er, was für Gesetze die *liberal peoples* auf dieser Grundlage vereinbaren würden; dies vollzieht sich genauso, wie auf der innerstaatlichen Ebene, auf der die Individuen in der *original position*, wo der Schleier der Ignoranz herrscht, die Prinzipien der Gerechtigkeit vereinbaren. Es ist interessant, dass er Hegels Lehre der internationalen Beziehungen, d. h. die »Souveränität nach außen« und das »äußere Staatsrecht« in den *Grundlinien der Philosophie des Rechts*,⁵ – wenn auch nicht ohne Vorbehalt – in manchen Punkten positiv beurteilt.

Ogleich Hegel die Theorien des sowohl innerstaatlichen als auch zwischenstaatlichen Gesellschaftsvertrags ablehnt, weil sie den Staat bzw. die internationalen Beziehungen von der Willkür abhängig machen (§ 258, Anm.), so scheint es dennoch so zu sein, dass Hegel sich der liberalen Auffassung annähert, wenn er Staaten sich als selbständige Akteure verhalten und den Naturzustand

1 J. Rawls, *Lectures on the History of Moral Philosophy*, hg. v. B. Herman, Cambridge, Mass. 2000.

2 J. Rawls, *A Theory of Justice*, Cambridge, Mass. 1971.

3 Rawls, *Lectures*, 364 f.

4 J. Rawls, *The Law of Peoples with »The Idea of Public Reason Revisited«*, Cambridge, Mass/London 1999.

5 G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen*, Werke in 20 Bänden, Bd. 7, Frankfurt/M. 1986.

(zumindest anfänglich) herrschen lässt. Wir können also gewisse Übereinstimmungen zwischen Hegels »äußerem Staatsrecht« in der Rechtsphilosophie und Rawls' *The Law of Peoples* finden. Beide lehnen die Idee des Weltstaates ab und ignorieren das Weltbürgerrecht, über das Kant und Fichte sprachen. Aber bei der Idee des Völkerbundes steht Rawls wiederum Kant näher.⁶

Nun drängt sich aber die Frage auf: Sieht Hegel die Akteure der internationalen Beziehungen, d. i. die Staaten, als atomistisch an? Sie sind wohl mindestens in dem Sinne nicht atomistisch, als sie für sich als organisch aufgefasst werden und im Inneren gegliedert sind. Aber ich stelle diese Frage in den Kontext einer anderen Perspektive: Spielt die Beziehung auf Andere, genauer: die gegenseitige Anerkennung, etwa keine konstitutive Rolle für jeden Akteur auf der internationalen Ebene, wie es doch bei den Personen untereinander der Fall ist? Hegel zieht in den *Grundlinien* zu Beginn der Paragraphen zum »äußeren Staatsrecht« diesen Vergleich: »So wenig der Einzelne eine wirkliche Person ist ohne Relation zu anderen Personen, so wenig ist der Staat ein wirkliches Individuum ohne Verhältnis zu anderen Staaten« (§ 331, Anm.). Auch wenn an dieser Stelle jede Forderung nach Anerkennung »abstrakt« bleiben muss, so ist dennoch dieser Passus wichtig, nicht nur, weil er klar ausspricht, dass die Anerkennung eben auch zwischen den Staaten gefordert ist, sondern auch, weil er die Parallelität der Lehre des äußeren Staatsrechts mit der Lehre der Person aufzeigt, die Hegel systematisch vorher entwickelt hat. Diese Parallelität ist ihrerseits deswegen wichtig, weil man erst dadurch die innere Struktur des Prozesses des äußeren Staatsrechts einsehen kann.

II.

Hegels Auffassung der internationalen Beziehungen wurde bisher oft im Sinne der Beziehungen zwischen mehreren Selbständigen, also souveränen Staaten, verstanden, die über sich keine höhere Instanz anerkennen. Rawls nennt seine Prinzipien der internationalen Politik *The Law of Peoples*, also nicht »of States«. Er will damit unter anderem den Eindruck vermeiden, dass es dabei um souveräne Staaten geht, deren Souveränität traditionell so verstanden wurde, dass sie das Recht auf Angriffskriege auch ohne eigenes Bedrohtwerden umfasst.⁷ Nach Rawls lässt auch Hegel seinem Staat nur den Krieg zur Selbstverteidigung, aber keinen zur Eroberung.⁸ In diesem Sinne sei Hegels Staat nicht traditionell, sondern »liberal«. Diese Interpretation stützt sich auf eine Stelle in den *Grundlinien*: »Insofern aber der Staat als solcher, seine Selbständigkeit, in Gefahr kommt, so ruft die Pflicht alle seine Bürger zu seiner Verteidigung auf. Wenn so das Ganze zur Macht geworden und aus seinem inneren Leben in sich nach außen gerissen ist, so geht damit der Verteidigungskrieg in Eroberungskrieg über« (*Grundlinien*, § 326). Mir scheint allerdings, dass Hegel hier weder den Selbstverteidigungskrieg rechtfertigt noch den expansiven Krieg ablehnt – er sagt nur, dass jener in diesen übergeht und wann dieser Übergang stattfindet. Rawls macht hier den Fehler, Hegels Aussage als normativ misszuverstehen; eine solche liegt diesem jedoch ganz fern. Aber Rawls sieht zu Recht und rechnet Hegel hoch an, dass dieser behauptet, dass der Krieg die Möglichkeit des Friedens im Auge halten müsse. Wie Rawls bestimmt, dass der Zweck des Krieges allein Frieden sein soll,⁹ so muss der Krieg bei Hegel in den Frieden übergehen. Hegel sagt auch, dass der Krieg nicht gegen Zivilisten geführt werden darf (*Grundlinien*, § 338); wie auch Rawls verlangt, dass drei Gruppen

6 Rawls, *The Law of Peoples*, 36 u. 70.

7 Rawls, *The Law of Peoples*, 25 f.

8 Ders., *Lectures*, 359.

9 Ders., *The Law of Peoples*, III, § 14.

im Krieg unterschieden werden: (1) Staatsführer und Beamte (»states leaders and officials«), (2) Soldaten und (3) Zivilisten.¹⁰

Man kann also mit Rawls trotz gewisser Missverständnisse sehr wohl sagen, dass Hegel in den internationalen Beziehungen eine gewisse Ordnung aufdeckt. Allerdings bestimmt Hegel auch, wie oft kritisiert wird, die internationalen Beziehungen als Naturzustand. Man täte hier gut, auf zwei Sachverhalte zu achten:

1. Man darf nicht den systematischen Ort des *Äußeren Staatsrechtes* vergessen. Es steht innerhalb der Staatslehre zwischen dem *Inneren Staatsrecht* und der *Weltgeschichte*. Das bedeutet, dass die *Weltgeschichte* noch zur Staatslehre gehört. Was Hegel im *Äußeren Staatsrecht* ausspricht, ist nicht sein letztes Wort über den Staat und auch nicht über die internationalen Beziehungen.

2. Ähnlich bei der inneren Struktur des Abschnittes: Man hat oft geglaubt, dass es bei dem ganzen *Äußeren Staatsrecht* um einen Zustand ginge. Hegel stellt aber eine Entwicklung der internationalen Beziehungen, genauer: der Anerkennung zwischen Staaten dar. Deswegen ist es falsch, zu sagen, dass die Beziehung zwischen den Staaten bei Hegel nur ein Naturzustand sei. Für Hegel sind die internationalen Beziehungen nicht nur Naturzustand – dieser ist lediglich *eine*, die erste Stufe der internationalen Beziehungen. Z. B. sagt er in den *Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft* von 1818/19: »Die Richtung des Staats nach Außen ist seine Beziehung auf andre Völker und zwar als unmittelbar selbstständige, daher sie *zunächst* im Verhältnis des Naturzustandes gegen einander sind.«¹¹ Ich möchte im Folgenden zeigen, dass Hegel hier den Fortgang der Anerkennungsverhältnisse im *Abstraktem Recht* und in der *Moralität* für die Beziehungen zwischen Staaten wiederholt, freilich unter deren besonderen Umständen. Ich gehe nun zuerst auf den zweiten Punkt ein.

III.

Wie angedeutet, zeigt der Abschnitt »Das äußere Staatsrecht« der *Grundlinien* eine Entwicklung der internationalen Beziehungen, die zu einer Anerkennung zwischen den Staaten führt. Rawls erkennt, dass Hegel eine internationale Ordnung als wirklich ansieht. Aber Rawls übersieht die Rolle der Anerkennung in Hegels äußerem Staatsrecht. Der Staat als Individuum, der zuerst sich mit den anderen in einem Naturzustand befindet, durchläuft einen ähnlichen Prozess wie die individuelle Person. Die gegenseitige Anerkennung der Staaten ist zwar nicht direkt konstituierend wie bei der Person, aber spielt doch zwischen den Staaten eine wichtige Rolle. Auch ist die Entwicklung der Person und des Staates nicht völlig gleich, wegen der besonderen Umstände der Beziehungen der Staaten. Aber es ist doch, wie gesagt, unverkennbar, dass Hegels Staat hier der Entwicklung des *Abstrakten Rechts* und der *Moralität* folgt.

Zuerst vergleicht Hegel, wie schon zitiert, in der Anmerkung zu § 331 den Staat mit der Person, im Kontext der Anerkennung; dann weist er auf § 71 im *Abstrakten Recht* hin, wo der Übergang vom Eigentum zum Vertrag erfolgt. Dort wird gesagt: »Aber als Dasein des Willens ist es [das Eigentum (T. O.)] als für anderes nur für Willen einer anderen Person. Diese Beziehung von Willen auf Willen ist der eigentümliche und wahrhafte Boden, in welchem die Freiheit das Dasein hat« (*Grundlinien*,

10 Ebd., 94 f. Diese völkerrechtlichen Bestimmungen aber fasst aber nicht als Normentheorie, sondern beschreibt damit das Völkerrecht, das auf einer bestimmten Stufe der Entwicklung der internationalen Beziehungen angenommen wird.

11 G. W. F. Hegel, »Naturrecht und Staatswissenschaft nach der Vorlesungsnachschrift von C. G. Homeyer 1818/19«, in: *Vorlesungen über Rechtsphilosophie, 1818–1831*, hg. v. K.-H. Ilting, Bd. 1, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973, § 131. In den *Grundlinien* sagt Hegel auch: »Weil aber deren [der Staaten (T. O.)] Verhältnis ihre Souveränität zum Prinzip hat, so sind sie *insofern* [Hervorhebung v. T. O.] im Naturzustande gegeneinander« (§ 333, Anm.).

§ 71). Wegen dieser Parallelität spricht Hegel im nächsten Paragraphen, § 332, von den Verträgen zwischen Staaten. Im Vertrag besteht im gewissen Sinne »die Einheit der unterschiedenen Willen« (ebd., § 73). Aber es wird auch gesagt, dass der Wille dort nicht identisch mit dem anderen bleibt, woraus der Sollenscharakter des Vertrags zwischen den Staaten entspringt. Dann vergleicht Hegel den »Stoff« dieses Vertrags mit dem Vertrag in der »bürgerlichen Gesellschaft«. Mit diesem ist der Vertrag im *Abstrakten Recht* gemeint, den er dreifach unterscheidet (§ 76, 80; Schenkungsvertrag, Tauschvertrag und Verpfändung). Der zwischenstaatliche Vertrag ist nicht so mannigfaltig wie der bürgerliche Vertrag, weil seine Akteure, die Staaten, im Vergleich mit der Person »sich in sich befriedigende Ganze« seien (§ 332). Während der Vertrag der Personen voraussetzt, dass Akteure sich als Personen und Eigentümer anerkennen (§ 71), ist die Anerkennung bei Staaten abstrakt, insofern sie fordert, dass der anerkannte ebenso den anerkennenden anerkennt, und somit die Anerkennung auf dem Willen des jeweiligen anderen beruht.

Im folgenden Paragraphen, § 333, stellt Hegel umstrittene Thesen auf: Das Völkerrecht, das die Allgemeinheit fordert, bleibt beim Sollen, und die Staaten sind deswegen im Naturzustand. Aber diese läuft offensichtlich parallel mit § 81 über den Vertrag: »Im Verhältnis unmittelbarer Personen zueinander überhaupt ist ihr Wille, [...] ein besonderer. Es ist, weil sie unmittelbare Personen sind, zufällig, ob ihr besonderer Wille mit dem an sich seienden Willen übereinstimmend sei«. Aus dieser Besonderheit der Person beim Vertrag entspringt das Unrecht.¹² Gleicherweise im § 334 das Unrecht auf der internationalen Ebene, der Krieg, der »bestimmter Bruch der Traktate oder Verletzung der Anerkennung und Ehre« (ebd.) sei. Die Parallelität zwischen Unrecht und Krieg zeigt, dass Hegel im § 333 so wenig den Krieg rechtfertigt wie zuvor das Unrecht. Hegel wurde nie dafür getadelte, dass er das Unrecht abgeleitet hat. Also warum für den Krieg? Die Ableitungen gründen im System Hegels, das keine Normentheorie im üblichen Sinne beinhaltet.

§§ 335–337 im *Äußeren Staatsrecht* entsprechen dem Abschnitt »Die Absicht und das Wohl« in der *Moralität*. Der Staat bleibt nicht bei der Verletzung seitens des anderen Staates stehen, sondern blickt auf den Grund des Konflikts, d. h. auf die Absicht des anderen Staates (§ 335), während die Absicht in der *Moralität* aus der formellen subjektiven Freiheit kommt und diese nicht weiter analysiert wird (§ 121). Im § 336 ist vom Wohl des Staates die Rede: Es ist der Inhalt des besonderen Willens. Also erscheinen hier die Absicht und das Wohl auf der staatlichen Ebene, wie zuvor auf der Ebene der Personen in der *Moralität* (bes. § 123). Wie die Absicht in der Beziehung auf den anderen konzipiert wurde, wird das Wohl auch in der Beziehung auf einen anderen Staat gefasst. Wie das Wohl dort der abstrakten Absicht entgegengesetzt wurde, ist das Wohl hier der abstrakten Freiheit des besonderen Staates entgegengesetzt. Das Gelten der Verträge beruht nun auf dieser Besonderheit. Aber weil der Gegensatz des Gesetzes und des Wohls im Staat aufgehoben sein soll (Hegel nennt diese Aufhebung die »Idee des Staates«; § 336), bestimmt letzteres auf der internationalen Ebene allein den Willen des Staates. Es ist Zweck des Staates als ganzen, aber hier in dieser Beziehung als besonderen (§ 114). Also ist der Zweck im Verhältnisse zu anderen Staaten – und das Prinzip für die Gerechtigkeit der Kriege und Verträge – »das wirklich gekränkte oder bedrohte Wohl in seiner bestimmten Besonderheit« (§ 337).¹³

Bis hierher steht das äußere Staatsrecht noch auf der Stufe der Besonderheit, des einzelnen Staatsindividuums. Aber wie das Wohl zuletzt das Wohl der anderen, das Wohl aller wird (§ 125), bleiben auch die Staaten einander in der Anerkennung verbunden, sogar auch im Krieg: »Darin, daß die Staaten sich als solche gegenseitig anerkennen, bleibt auch im Kriege, dem Zustande der Rechtlo-

12 Der zitierten Stelle folgt der Passus: »Als besonderer für sich vom allgemeinen verschieden, tritt er in Willkür und Zufälligkeit der Einsicht und des Wollens gegen das auf, was an sich Recht ist, – das Unrecht« (Hegel, *Grundlinien*, § 81).

13 Hegel unterscheidet strikt in der Anmerkung zu § 126 das Wohl des Staates von dem Wohl des Einzelnen. Siehe auch § 337 Anm.

sigkeit, der Gewalt und Zufälligkeit, ein Band, in welchem sie an und für sich seiend füreinander gelten« (§ 338).

Den Krieg nennt Hegel zwar Zustand der Rechtlosigkeit. Aber er wird doch durch ein minimales Recht so geregelt, »daß darin die Möglichkeit des Friedens erhalten, auch daß er nicht gegen Privatpersonen geführt [wird (T. O.)]«. ¹⁴ Der Krieg wird »als ein Vorübergehensollendes« bestimmt. So entsteht aus dem Krieg selbst eine »völkerrechtliche Bestimmung« (ebd.). Daraus deduziert Hegel eine damals allgemein anerkannte Norm des Völkerrechts (die Gesandten zu respektieren), aber auch eine dem heutigen vorgehende: den Krieg nicht gegen die privaten Personen zu führen.

Bei diesem Völkerrecht fehlt natürlich noch die Instanz, die es durchsetzt. Darin unterscheidet Hegel sich von Kant. Er findet sie in den »Sitten der Nationen als der inneren unter allen Verhältnissen sich erhaltenden Allgemeinheit des Betragens« (§ 339). ¹⁵ Das Beispiel, das Hegel in der Vorlesung von 1819/20 gibt, veranschaulicht, was er damit gemeint hat: »In den griechischen Republiken war es noch Sitte, die Gefangenen zu töten; nach unseren Sitten ist dies ganz anders, und im Entwaffneten wird immer der Mensch anerkannt«. ¹⁶ Die Sitte ist noch nicht die Wirklichkeit der Vernunft in den internationalen Beziehungen, aber sie kann nicht als formelles Sollen abgetan werden. Sie schlägt eine Brücke zur Weltgeschichte.

So kann Hegels Lehre vom äußeren Staatsrecht als ein Prozess der Entwicklung der gegenseitigen Anerkennung der Staaten verstanden werden. Er ist im äußeren Staatsrecht noch nicht beim Frieden angelangt, sondern verweist dazu auf die Weltgeschichte. Obwohl Rawls zu Recht in Hegels Lehre vom äußeren Staatsrecht auch eine über die Weltordnung oder das Völkerrecht findet, übersieht er aber, dass die Anerkennungstheorie dabei eine wichtige Rolle spielt. Sogar wenn Rawls die souveräne Macht des Hegelschen Staats kritisiert, die im eigenen Interesse Krieg führe und ihre Bevölkerung völlig kontrolliere, ¹⁷ macht Rawls dafür Hegels Theorie der Anerkennung verantwortlich. ¹⁸ Es scheint noch inkonsequenter, wenn er in *The Law of Peoples* fordert, dass die *people* die Selbständigkeit anderer *people* anerkennen. Es ist aber umgekehrt diese Anerkennungstheorie, welche die Souveränität des Staats beschränkt und das Völkerrecht ermöglicht. ¹⁹

IV.

Hegel und Rawls sehen in ihrer jeweiligen Gegenwart verschiedene Staatsformen, darunter auch schlechte: Staatsformen, die bei Hegel ihre geschichtliche Rolle ausgespielt haben, wie Despotismus, Aristokratie und altgriechische Demokratie, bzw. die bei Rawls nicht dem liberalen Standard

14 G. W. F. Hegel, *Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft. Heidelberg 1817/18 mit Nachträgen aus der Vorlesung 1818/19*. Nachgeschrieben von P. Wannenmann, hg. von C. Becker u. a., Hamburg 1983, § 163, 253 f.

15 V. Höhle, Der Staat, in: *Anspruch und Leistung von Hegels Rechtsphilosophie*, hg. v. C. Jermann, Stuttgart-Bad Cannstatt 1987, 220, kritisiert Hegels Berufung auf die Sitte und richtet Hegels Kritik an Heller (§ 258 Fn.) auf Hegel selbst.

16 G. W. F. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie des Rechts: Berlin 1819/1820*, nachgeschrieben von J. R. Ringier; hg. v. E. Angehrn u. a., Hamburg 2000, 279.

17 Rawls verweigert dem Staat das traditionelle Recht auf Krieg und die unbeschränkte innere Macht (*The Law of Peoples*, 26 f.).

18 Rawls, *Lectures*, 360 f.

19 Es ist auch für Rawls Bedingung eines *liberal people*, die Selbständigkeit anderer *people* oder Staaten zu respektieren, also sie anzuerkennen, was aber für Hegel auf der früheren, d. h. niedrigeren Ebene des äußeren Staatsrechts stehen bleibt (Rawls, *The Law of Peoples*, 37).

angemessen sind, wie die »decent peoples«²⁰ oder »outlaw peoples«. Hegel rekonstruiert in den internationalen Beziehungen eine Entwicklung der gegenseitigen Anerkennung der Staaten und damit der Entwicklung des Völkerrechts und der internationalen Sitten. Aber diese Entwicklung wird nur durch die »Weltgeschichte als Weltgericht« gesichert. Es bleibt also zuletzt die Frage, ob und wie wir heute Hegels Lösung des Problems der Internationalität in der Weltgeschichte weiter verfolgen. Rawls fragt demgemäß danach, wie wir Hegels Lehre der Weltgeschichte verständlich machen können.²¹ In die Weltgeschichte, die Beziehungen der »weltlichen« Staaten, bringe Hegel die theologischen zwischen Diesseits und Jenseits ein. Der Gang der Weltgeschichte als »wahrhafte Theodizee«²² hebt nun den Gegensatz der zwei Staaten, der *civitas Dei* und der *civitas terrae*, auf. Damit will Hegel auch die Entgegensetzungen zwischen den weltlichen Staaten erledigen. Insofern gehen aus der protestantischen Welt die höchsten Volksgeister hervor. Wir können aber, wie Rawls zu Recht interpretiert, dies als eine Entwicklung des Selbstbewusstseins der Menschheit verstehen: »The whole point of his [Hegel's (T. O.)] philosophical theology is to reject the idea of the radical otherness of God. Rather the self-consciousness of Geist is collective human self-consciousness over time«.²³

Frieden ist die Idee, die die Menschheit in ihrer Geschichte, mit der Entwicklung ihrer Sitten, in dieser Welt, erreichen muss. Er ist zugleich der Zustand, in dem die Menschheit sich ihrer selbst bewusst ist. Diese Harmonie wurde zwar in der protestantischen Welt nicht erreicht, wie Hegel es sich vorgestellt hat. Aber wir, die wir durch die schrecklichsten Erfahrungen gelernt haben, leben nun endlich in einer Welt, wo der Angriffskrieg gesetzwidrig ist und wo es nicht erlaubt ist, Krieg gegen Zivilisten zu führen – wo also humanitäre Völkerrechte ein Teil unserer Sitte geworden sind.

Taiju Okochi
Hitotsubashi University
Naka 2-1,
Kunitatchi, Tokyo
186-8601 Japan
cs00972@srv.cc.hit-u.ac.jp

20 Die Bezeichnung »decent« bedeutet hier nicht »liberal«: »I use the term »decent« to describe nonliberal societies whose basic institutions meet certain specified conditions of political right and justice [...] and lead their citizens to honor a reasonably just law for the Society of Peoples« (ebd., 3).

21 Rawls, *Lectures*, 476.

22 G. W. F. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, Werke, Bd. 12, a. a. O., 540.

23 Rawls, *Lectures*, 370.